Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Gemäß § 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991 wird für die Gemeinde Bad Klosterlausnitz eine Kurtaxenordnung erlassen.

§ 1 Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz erhebt für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe. Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.
- **(2)** Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

§ 2 Kurtaxpflichtiger Personenkreis

- (1) Kurtaxpflichtig ist, wer in Bad Klosterlausnitz Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Unterkunft in Bad Klosterlausnitz nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.
- (2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, ohne in Bad Klosterlausnitz Unterkunft zu nehmen.
- (3) Die Kurtaxpflicht entsteht im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens in Bad Klosterlausnitz, im Fall des Abs. 2 mit der Inanspruchnahme. Sie endet im Fall des Abs. 1 mit dem Tag der Abreise, im Fall des Abs. 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. Ankunfts- oder Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.
- (4) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

§ 3 Befreiung von der Kurtaxpflicht

- **(1)** Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zur Kur- oder Erholungszwecken in Bad Klosterlausnitz aufhalten, insbesondere vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten oder Bekannten ohne Zahlung eines Entgeltes,

- **b)** Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung von Familienmitgliedern,
- **c)** Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung 5 Tage nicht überschreitet,
- **d)** Kranke und Schwerstbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen,
- **e)** die Begleitpersonen eines Körperbehinderten, die laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind
- **f)** Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende für die Dauer des Einsatzes in Bad Klosterlausnitz.
- (2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 1,30 Euro.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird ermäßigt für:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres um 50 v. H.
 - **b)** Schwerbehinderte Personen um 50 v. H.
- (2) Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Gemeindeverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen.
- **(3)** Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung gewährt.

§ 6 Erhebung der Kurtaxe und Meldepflicht

- (1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am Ankunftstag im Voraus bei den Vermietern zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.
- (2) Personen, die gem. § 2 Abs. 2 kurtaxpflichtig sind, müssen die Kurtaxe vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen im Voraus in der Gemeindeverwaltung entrichten.

§ 7 Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

- (1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte.
- (2) Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind bei der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. Missbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr ausgestellt werden.
- (3) Die Kurkarte gilt für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage. Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Aufenthaltsdauer wird auf der Kurkarte vermerkt.
- (4) Bei einer Verkürzung der angemeldeten Aufenthaltsdauer erstattet die Gemeindeverwaltung auf Antrag pro Tag der vorzeitigen Beendigung einen Tagessatz der Kurkarte. Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage einer Abreisebestätigung des Vermieters innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 8 Aufzeichnungs-, Melde- und Einhebungspflicht

- (1) Die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Kurtaxpflichtigen der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages spätestens an dem Ankunftstag folgenden Werktag bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Abgabefrist kann durch die Gemeindeverwaltung verlängert werden.
- (2) Bei Verlängerung des Aufenthaltes gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Auf Verlangen haben die nach Abs. 1 Verpflichteten der Gemeindeverwaltung über alle Tatsachen, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und das Verzeichnis zur Einsicht vorzulegen. Das Verzeichnis ist 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (4) Die Gemeindeverwaltung verpflichtet die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen die Kurtaxe einzuheben und an die Gemeindeverwaltung abzuführen. Die Abführung ist spätestens 1 Tag nach der Abreise des Kurtaxpflichtigen vorzunehmen. Die Gemeindeverwatung kann es zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird.

§ 9 Haftung

- (1) Für die Zahlung der Kurtaxe haften der Kurtaxpflichtige und die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.
- (2) Die Vermieter sind von der Haftung befreit, wenn sie:
 - a) den Kurtaxpflichtigen ordnungsgemäß melden und
 - **b)** bei der Verlängerung des Aufenthalts den Kurtaxpflichtigen nach Ablauf der gelösten Kurkarte ordnungsgemäß neu melden und
 - c) im Falle des § 8 Abs. 4 die Kurtaxe rechtzeitig und vollständig an die Gemeindeverwaltung abführen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung oder Erleichterung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe können nach §§ 16 ff Thüringer Kommunalabgabengesetz geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kurtaxenordnung tritt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Kurtaxenordnung außer Kraft.